

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Haltungsbedingungen in der Putenmast: Wie ist der Stand eines möglichen Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene?

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 01.07.2026 -
Drs. 19/11104,
an die Staatskanzlei übersandt am 02.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 21.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 23. April 2026 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Haltungsbedingungen in einem Putenmastbetrieb in Baden-Württemberg nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar seien (Az. 3 C 2.25).¹ Seither wird u. a. vonseiten der Amtsveterinäre Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Putenhaltung beklagt.²

Der Verband Deutscher Putenerzeuger e. V. fordert in dieser Situation EU-weit einheitliche gesetzliche Regelungen für die Putenhaltung, um die Anforderungen des Tierschutzes dauerhaft mit der Wirtschaftlichkeit der Putenhaltung in Einklang zu bringen und vergleichbare Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU sicherzustellen.³ Die Grundlage dazu hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit im Februar 2026 mit einem wissenschaftlichen Gutachten geschaffen, das auf Wunsch der Europäischen Kommission zur Unterstützung möglicher zukünftiger Gesetzgebungsvorhaben angefertigt wurde.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Putenhaltung: Auswirkungen auf Tierwohl und bäuerliche Betriebe in Niedersachsen“ in der Drs. 19/10740, dargestellt, verpflichtet das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) alle zuständigen Behörden zum Handeln. Nicht ohne Grund fordern die Amtsveterinäre klare Regeln. Leider gibt es keine Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat zur Etablierung von Mindestanforderungen an die Putenhaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, obwohl das BVerwG deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass der Vollzug „erheblich vereinfacht“ würde, wenn „der Verordnungsgeber (...) die Anforderungen an ihre Haltung nach § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) durch Rechtsverordnung näher bestimmen würde“ (vgl. Rz. 22)1. Der Landesregierung sind die Vollzugsschwierigkeiten für die Veterinärbehörden bewusst. Es ist daher vorgesehen, durch die Überarbeitung des einschlägigen Runderlasses ein einheitliches Vorgehen in Niedersachsen sicherzustellen, bis es zu einer bundes- oder auch europaweiten Regelung kommt.

¹ Vgl. <https://www.bverwg.de/pm/2026/28>.

² Vgl. <https://table.media/agrifood/thema-des-tages/putenhaltung-amtsveterinaere-fordern-nach-dem-leipziger-urteil-klare-regeln>.

³ Vgl. <https://www.zdg-online.de/vdp-verband-fordert-eu-weite-standards-bei-putenhaltung/>

⁴ Vgl. <https://www.efsa.europa.eu/de/plain-language-summary/welfare-assessment-turkeys-farm>.

- 1. Wie ist in Bezug auf die Putenhaltung der aktuelle Stand eines möglichen Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene? Wann kann gegebenenfalls in etwa mit dem Abschluss eines solchen Verfahrens gerechnet werden?**

Nach Informationen der Landesregierung ist aktuell keine Initiative auf europäischer Ebene bekannt, die Haltungsbedingungen für Puten und insbesondere die Putenmast zu regeln. Insbesondere waren die Puten in der am 07.07.2026 vorgestellten europäischen Nutztierstrategie nicht enthalten.

- 2. Sind seitens des Bundes oder anderer EU-Mitgliedstaaten bereits Positionen zu einem auf europäischer Ebene betriebenen Gesetzgebungsverfahren formuliert worden? Falls ja, welche?**

Bisher sind der Landesregierung keine entsprechenden Vorschläge bekannt.

- 3. Wäre aus Sicht der Landesregierung eine europäische Regelung der richtige Weg, die entstandene Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Bedingungen in der Putenhaltung zu beseitigen (bitte Antwort begründen)?**

Unter Wettbewerbsgesichtspunkten wäre eine europäische Lösung zu befürworten. Die Entscheidung des BVerwG verpflichtet die hiesigen Tierhalterinnen und -halter sowie die zuständigen Veterinärbehörden jedoch zu einem sofortigen Handeln. Die Tiere werden jetzt gehalten und haben jetzt einen Anspruch auf eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung i. S. d. § 2 Nr. 1 TierSchG. Ein Zuwarten auf eine EU-weite Regelung ist tierschutzrechtlich nicht möglich.